

Parlamentarischer Vorstoss**2017/308**> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)Titel: **Motion von Franz Meyer: Mehr Flexibilität für die Stadt Laufen und Ihr Gewerbe**Autor/in: [Franz Meyer](#)

Mitunterzeichnet von: Dudler, Keller, Müller, Oberbeck, Ryf, Scherrer, von Sury

Eingereicht am: 31. August 2017

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Das Laufner Gewerbe und die Stadtbehörden bemühen sich sehr, das schöne Städtchen an der Birs attraktiv zu halten und den Besuchern ein Einkaufserlebnis in einer kulturell Anspruchsvollen Bausubstanz bieten zu können.

Zur Attraktivitätssteigerung gehören auch verkaufsoffene Sonntage.

Das Arbeitsgesetz des Bundes (ArG) erlaubt es den Kantonen, eine Ladenöffnung an maximal vier Sonntagen zu ermöglichen. Der Kanton Basel-Landschaft hat diese Möglichkeit in § 7 des kantonalen Ruhetaggesetzes (RTG) voll ausgeschöpft, es werden pro Kalenderjahr vier Sonntage bezeichnet, an welchen Arbeitnehmende in Verkaufsgeschäften im Kanton Baselland bewilligungsfrei beschäftigt werden können.

Zwei dieser Sonntage fallen auf die Adventszeit (2. und 4. Adventssonntag, durch Gemeinderatsbeschluss auf andere Adventssonntage verschiebbar), siehe §9 RTG.

Für die Gemeinde Laufen besteht die Regelung, wonach durch Beschluss des Gemeinderates anstelle eines zweiten Adventssonntages der 1. Mai als bewilligungsfreier Sonntag bestimmt werden kann (§ 9 Abs. 3 RTG), was auch regelmässig erfolgt.

Zusätzlich können weitere zwei Sonntage für bewilligungsfreie Saisonverkäufe festgelegt werden - das Prozedere ist in § 8 RTG genau definiert und wird jedes Jahr entsprechend durchgeführt:

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion bestimmt jährlich zwei bewilligungsfreie Sonntage für die Saisonverkäufe; diese können nach Regionen unterschiedlich festgelegt werden. Den massgebenden Dachorganisationen der Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenverbänden steht ein gemeinsames Vorschlagsrecht zu.

Um den Gegebenheiten im Laufental besser gerecht zu werden, sollte künftig der 1. Mai nicht Anstelle eines Adventssonntags, sondern Anstelle eines Saisonverkaufes gewählt werden können.

Wir bitten die Regierung deshalb, das Ruhetaggesetz (RTG) oder die Ruhetagverordnung (RTV) dahingehend anzupassen, dass diese Flexibilität künftig möglich ist.

Besten Dank für eine rasche Prüfung und Umsetzung